

Das Google Book Settlement (GBS) und die VG Wort

Ausgangssituation:

Die Google Buch Suche speist sich aus zwei sehr unterschiedlichen Quellen:

1. Das Partnerprogramm: Hier schließt Google mit einzelnen Verlagen direkt Verträge ab. Die Verlage geben Google ihre Bücher. Google scannt die Bücher ein und fügt sie in die Google Buch Suche ein. Der Nutzer der Buch Suche kann dann im Volltext des Buches suchen und bekommt alle Treffer angezeigt. Zum einzelnen Treffer kann er je nach Rechteübertragung durch den Verlag dann Snippets oder Auszüge einsehen. Ein Ausdruck ist nicht möglich.
2. Das Bibliotheksprogramm: Google schließt einen Vertrag mit einer Bibliothek und scannt den Bestand der Bibliothek ein. Die digitalisierten Bücher werden dann in die Buchsuche eingefügt. Im Prinzip gilt, dass rechtefreie Titel (das Urheberrecht ist 70 Jahre nach dem Tod des Autors abgelaufen) ganz angezeigt werden, alle anderen nur mit Snippets. Eine Volltextsuche ist in jedem Fall im gesamten Buch möglich.

Gegen die 1. Variante spricht nichts. Viele Verlage beteiligen sich am Partnerprogramm, viele auch nicht. Für beides gibt es gute Gründe.

Die 2. Variante dagegen ist problematisch. Solange Google ausschließlich rechtefreie Titel einscannt, ist nichts zu beanstanden. Im Rahmen des Bibliotheksprogramms hat Google aber auch in nie gekannter Masse, geschützte Bücher eingescannt. Nach den Regeln des Urheberrechts, auch den internationalen Verträgen, ist dies nur erlaubt, wenn der Autor dazu seine Zustimmung gegeben hat. Diese Zustimmung hat Google nicht eingeholt.

Die Anwälte von Google meinen, dass sie ein Schlupfloch im amerikanischen Recht gefunden haben, das ihnen das Einscannen ermöglicht, ohne den Autor oder den Verlag zu fragen:

Im amerikanischen Urheberrecht gibt es den Begriff des *Fair Use*. Im Prinzip entspricht das unserer Privatkopie. Nur der *Fair Use* geht weiter. Danach darf eine Bibliothek in USA nach *Fair Use* auch ihre eigenen Bestände einscannen. Google argumentiert nun in etwa folgendermaßen: „Wir schließen einen Vertrag mit der Bibliothek, in dem diese uns als Dienstleister beauftragt, ihre Bestände einzuscannen. Das machen wir. Wir geben dann der Bibliothek die Scans für ihre Zwecke. Der Scan ist also legal. Im zweiten Schritt nehmen wir den Scan und nutzen ihn für die Buchsuche. Da wir nicht den vollständigen Text, sondern nur Snippets anzeigen, ist auch das legal, denn das ist nur ein Zitat.“

Diese sehr freie Interpretation des *Fair Use* durch Google ist umstritten. Verleger- und Autorenvereinigungen haben gegen Google in den USA Klage eingereicht. Google hat den Prozess nicht gerade beschleunigt: Innerhalb von drei Jahren hat Google zahlreiche Anwälte damit beschäftigt, laufend neue Aktenordner mit Schriftsätzen und Beweismaterialien vorzulegen. Das Verfahren musste dadurch immer wieder verschoben werden. Nach drei Jahren waren die Autoren- und Verlegerverbände finanziell nicht mehr in der Lage mitzuhalten. Sie mussten einen Vergleich mit Google suchen.

Dieser Vergleich ist nun das Google Book Settlement. Der Vergleichsvertrag ist über 200 Seiten lang und hat zahlreiche Anhänge. Er ist auch für Experten schwer verständlich, da er so komplex ist, dass auch die vergleichschließenden Parteien inklusive Google das Regelwerk nicht ganz durchschauen und an zahllosen Stellen immer wieder auf Regelungslücken und Probleme stoßen. Der Vertrag wird laufend nachgebessert, wird aber nie befriedigend sein.

Der Vergleich ist kein normaler Vergleich, sondern ein so genanntes *Class Action* Verfahren, ein Sammelvergleich – etwas, was unser Rechtssystem nicht kennt. Dabei schließen zwei Seiten einen Vergleich. Und wenn sie ausreichend repräsentativ für eine größere Gruppe sind, dann können sie vor Gericht beantragen, dass ihr Vergleich nicht nur für sie selbst, sondern für eine größere Gruppe gilt, die *Class*. In diesem Fall beantragen die Vergleichschließenden, dass sämtliche Verlage und sämtliche Autoren weltweit zur *Class* gehören und deshalb vom Verfahren betroffen sind.

Damit wird der Vertragsinhalt auch für uns und Sie als Autor bindend, sofern er die Rechteverwertung Ihres Werkes in den USA betrifft. Wir sind – ohne das verhindern zu können – Teilnehmer an einem Gerichtsvergleich in den USA.

Da eine *Class Action* sehr umfassende Eingriffe in die Rechte der Betroffenen haben kann, hat der amerikanische Gesetzgeber einige Kontrollmechanismen eingebaut um Missbrauch zu verhindern:

- Die Vergleichenden müssen ihren Vergleich bei einem Gericht (in diesem Fall in New York) anmelden. Ein Richter wird dort entscheiden, ob der Vergleich angenommen wird oder nicht.
- Jeder hat das Recht vor diesem New Yorker Gericht im Rahmen bestimmter Fristen seine Bedenken (*Objections*) vorzutragen.
- Jeder hat auch das Recht mit einem *Opt Out* zu erklären, dass er nicht zur *Class* gehören will und damit am Vergleich nicht teilnimmt.

Damit hat man als Verlag oder Autor im Prinzip alle Möglichkeiten, sich gegen den Vergleich zu entscheiden. Allerdings ist es nicht ganz einfach, das *Opt Out* zu erklären. Sie müssen das in einer bestimmten Form beim New Yorker Gericht vorbringen.

Und hier beginnt das Problem. Um kompetent entscheiden zu können, was der Vergleich überhaupt für Sie bedeutet, was die Folgen sind, wie Sie *Objections* vorbringen können oder wie Sie das *Opt out* erklären können, müssen Sie die 200 Seiten des Vertrages mit allen Anhängen lesen können. Man findet ihn auf einer Webseite, allerdings ist man schon auf den ersten Seiten mit Fragen und Ungereimtheiten konfrontiert.

Weil das Verfahren alle Verlage weltweit betrifft, hat das Gericht angeordnet, dass Google den Vergleich in 72 Sprachen übersetzen muss und in 140 Ländern in Tageszeitungen Anzeigen schalten muss um alle Autoren und Verleger zu informieren, dass da an einem New Yorker Gericht etwas verhandelt wird, was ihr Eigentum betrifft.

Das ist im Prinzip ein guter Schritt. Allerdings ist die deutsche Übersetzung so voller Übersetzungsfehler, dass der deutsche Vertrag noch viel mehr Rechtsprobleme aufwirft, als

die englische Version. Inzwischen gibt es auch schon die dritte überarbeitete Übersetzung des Vertrages, als Autor müsste man sich also nun erneut durch die 200 Seiten arbeiten.

Da dieser ganze Vorgang eine Zumutung für Autoren und Verleger in Deutschland ist, haben der Schriftstellerverband und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels eine Initiative gestartet, dass die VG Wort die Wahrnehmung der Rechte aller Autoren und Verlage in den USA übernimmt. Die VG Wort soll sich in den Vertrag einarbeiten und ihn verstehen. Sie soll Anwaltskanzleien in den USA beauftragen, die Rechte deutscher Rechteinhaber vor dem New Yorker Gericht zu vertreten. Und die VG Wort soll die Folgen des Vertrages dann auch bearbeiten. Im Mai bekam die VG Wort den Auftrag, sich um die Wahrnehmung der Rechte in diesem Zusammenhang zu kümmern.

Damit die VG Wort aber die Rechte der Autoren und Verleger wahrnehmen kann, muss sie dafür nicht nur generell, sondern auch von jedem Autor und Verlag einzeln die notwendigen Rechte eingeräumt bekommen. Die VG Wort schreibt also die Rechteinhaber an und bittet sie, ihr den Auftrag zur Wahrnehmung der Rechte in den USA beim Google Book Settlement zu übergeben.

Im Rahmen dieses Auftrags zur Wahrnehmung unserer Rechte vor dem New Yorker Gericht gibt es nun zwei grundsätzliche Alternativen: Entweder legt die VG Wort Widerspruch gegen den Vergleich ein und versucht, den Abschluss zu verhindern. Oder sie akzeptiert den Vergleich und bemüht sich dann, die Rechte der deutschen Autoren und Verleger im Rahmen des Vergleichs optimal zu vertreten.

Die VG Wort hat den Auftrag bekommen, beide Alternativen gleichzeitig zu verfolgen. Sie bringt zum einen *Objections* gegen das Settlement vor mit dem Ziel, das Settlement zu verhindern. Wenn das nicht gelingt, dann sollen die *Objections* zum anderen dazu führen, dass der Richter einige Punkte im Settlement so verändert, dass die Folgen des Settlements für Deutschland abgemildert werden. Zusätzlich soll die VG Wort dann die deutschen Autoren und Verleger bei der Umsetzung des Settlements vertreten.

Dazu benötigt die VG Wort folgende Rechte:

1. Recht zur digitalen Nutzung vergriffener Bücher: Im Bereich wissenschaftlicher Monografien und bei Zeitschriftenaufsätzen besteht ein großes Interesse bei Hochschulbibliotheken, dass die Werke digitalisiert und dem Nutzer verfügbar gemacht werden können. Technisch ist das unproblematisch. Allerdings ist der Aufwand, bei einem einzelnen Buch den Verlag und alle Rechteinhaber zu ermitteln, anzuschreiben, die Rechte einzuholen und anschließend ein Honorar abzurechnen so groß, dass das keine Bibliothek leisten kann. Der Börsenverein, die Autorenverbände und die Bibliotheksverbände haben deshalb ein Verfahren besprochen, nach dem die Einräumung solcher Nutzungsrechte über die VG Wort erfolgen kann, die auch die Berechnung der angemessenen Vergütung übernimmt. Damit die VG Wort das kann, benötigt sie von Ihnen dafür den Auftrag. Die vereinfachte Digitalisierung vergriffener Bücher spielt beim Google Book Settlement eine große Rolle, sie ist aber auch für alle anderen Digitalisierungsprojekte in der Wissenschaft von großer Bedeutung.
2. Um Suchmaschinen speisen zu können, muss der Text des Buches automatisch indexiert werden, früher nannte man das Verschlagwortung. Die Indexierung erfolgt automatisch, indem der gesamte Text von einem Programm analysiert wird. Dazu muss der Text aber

digital vorliegen. Das Einscannen des Textes zum Zwecke der Indexierung ist eine Vervielfältigung, also eine Nutzung, zu der man die Zustimmung des Autors benötigt. Diese Zustimmung benötigt auch die VG Wort, wenn sie Ihre Interessen bei der späteren Umsetzung des GBS übernehmen soll.

3. Die Entschädigungszahlung von \$ 60, die Google für das bisherige unrechtmäßige Scannen pro Titel zahlen muss, soll die VG Wort im Namen der Rechteinhaber beanspruchen und kassieren können. Der Betrag wird dann nach den zwischen Autoren und Verlegern vereinbarten Schlüssel an die Wahrnehmungsberechtigten von der VG Wort ausgezahlt. Für das Einziehen der \$ 60 benötigt die VG Wort ebenfalls Ihren Auftrag.
4. Die VG Wort muss das Recht bekommen, die Bücher im Rahmen des Book Settlements zurück zu ziehen (*Removal*). Ach das kann sie nur mit ausdrücklichem Auftrag tun. Verleger und Autoren haben entschieden, dass - falls der Vergleich nicht verhindert werden kann - der beste Weg der Sicherung unserer Rechte in USA der ist, sämtliche Titel aus der Google Buchsuche zurück zu ziehen (*Removal*), um dann über einen Vertrag zwischen Verlag und Google direkt zu unseren Bedingungen die gleichen Bücher über das Partnerprogramm (siehe oben) wieder in die Google Buchsuche einzubringen. Das klingt kompliziert, ist aber plausibel, wenn man sich klar macht, dass der Unterschied zwischen dem Partnerprogramm und dem Bibliotheksprogramm (bezogen auf lieferbare Bücher) der ist, dass wir beim Partnerprogramm unsere Zustimmung erteilen und die Rechte korrekt an Google übertragen, beim Bibliotheksprogramm sich Google die Rechte durch ein sehr zweifelhaftes Vorgehen ohne uns zu fragen einfach beschafft. Mit dem *Removal* ziehen wir nun unsere Titel aus dem Bibliotheksprogramm wieder zurück und bringen sie über das Partnerprogramm – falls gewünscht – wieder ein.

Was müssen Sie nun tun?

Sie haben von der VG Wort das Schreiben bekommen mit der Aufforderung, möglichst im Internet oder mit einem bestimmten Formular die Übertragung der notwendigen Rechte an die VG Wort vorzunehmen.

Das geplante Vorgehen der VG Wort ist eine gute Vertretung Ihrer Interessen. Das Vorgehen wird nicht nur von allen Autoren- und Verlegerverbänden unterstützt, es findet auch die Unterstützung der Bundeskanzlerin, des Kulturstaatsministers, der Justizministerin und auch der Europäischen Kommission.

Wenn Sie diese Einschätzung teilen, müssen Sie diese Rechteübertragung möglichst schnell erklären, da die Fristen dafür knapp sind. Senden Sie in diesem Fall also das Formular möglichst sofort an die VG Wort oder nutzen Sie das Internetportal:

<https://tom.vgwort.de/GoogleSettlement/portal>

Thieme Verlagsgruppe, August 2009

Wir danken dem Verleger des Ulmer-Verlags, Herrn Matthias Ulmer, für die freundliche Genehmigung, seine breit konsentrierte Zusammenfassung auch unseren Autoren zugänglich zu machen.